

**SNIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 12.12.2022
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

Die 14 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß gegen Nachweis geladen.

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 23.15 Uhr

Sitzungsleiter: Erster Bürgermeister Timo Böllmann

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wird vom ersten Bürgermeister Timo Böllmann festgestellt. Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 - 9 öffentlich. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bauanträge:

- 1.1 Bauantrag 2022-38, Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 169, Gemarkung Enkingen, Lange Gewanne (Außenbereich)
- 1.2 Bauantrag 2022-39, Neubau eines Bungalows mit Vorbau und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 346, Gemarkung Enkingen, Wiesenweg 5
- 1.3 Bauantrag 2022-40, Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Anwesens/Fahrschule zu 2 Reihenhäusern, Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.NR. 108/2, Gemarkung Möttingen, Bachweg 2
- 1.4 Bauantrag 2022-41, Ausbau des Dachgeschosses eines Mehrfamilienhauses sowie Errichtung von 4 weiteren Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2229, Gemarkung Möttingen, Keltenweg 3

TOP 2: Weiteren Vorgehensweise i. S. Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)

- 2.1 Beratung und Beschlussfassung zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen einer ILE
- 2.2 Beantragung der ILE für die Region beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
- 2.3 Beauftragung der Verwaltung zur Ermittlung einer geeigneten Rechtsform zur ILE (in Abstimmung mit den Fachbehörden) sowie zur Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Vertragsgrundlagen zur rechtlichen Gründung
- 2.4 Beschlussfassung zur Aufstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK)
- 2.5 Übertragung der Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis an die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der ILE-Mitgliedsgemeinden für die Aufstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK), die Ausschreibung sowie Auftragsvergabe an das Planungsbüro
- 2.6 Beauftragung zur Stellung des notwendigen Förderantrages beim Amt für Ländliche Entwicklung

TOP 3: Jahresrechnung 2020

- 3.1 Feststellung
- 3.2 Entlastung

TOP 4: Jahresrechnung 2021

- 4.1 Feststellung
- 4.2 Entlastung

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Verzinsung des Anlagekapitals bei kostenrechnenden Einrichtungen (Kläranlage)

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur 17. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS)

TOP 7: Erlass einer neuen Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Möttingen ab 01.01.2023 (Plakatierungsverordnung)

TOP 8: Beschlussfassung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit über die zeitanteilige Zurverfügungstellung eines Klärmeisters von der Stadt Harburg

TOP 9: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:
Bürgermeister Böllmann gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es nehmen 4 Bürger an der Sitzung teil.
TOP 1: Bauanträge: 1.1 Bauantrag 2022-38, Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 169, Gemarkung Enkingen, Lange Gewanne (Außenbereich)
Sachverhalt: Der o.g. Bauantrag wurde am 17.11.2022 bei der Gemeinde Möttingen eingereicht. Der Betrieb des Antragstellers soll um eine landwirtschaftliche Halle erweitert werden. Der Bauort befindet sich im Außenbereich. Dort ist bereits eine landwirtschaftliche Halle vorhanden. Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich, jedoch ist das Vorhaben aufgrund von § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegiert. Aus brandschutztechnischen Gründen wurde zum Bauvorhaben eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung hinsichtlich der Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO beantragt. Die Abstandsflächen zur bestehenden landwirtschaftlichen Halle betragen an der nördlichen Gebäudeseite lediglich 2,01 m und nicht wie gefordert 3 m. Der Planer begründet die Abweichung damit, dass die zwei landwirtschaftlichen Hallen als ein Brandabschnitt betrachtet werden. Da dies von der Gemeinde technisch nicht geprüft werden kann, wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen unter Vorbehalt der späteren technischen Prüfung durch die Baugenehmigungsbehörde zu erteilen. Vonseiten der Verwaltung bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2022-38, Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 169, Gemarkung Enkingen, Lange Gewanne (Außenbereich) und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Das gemeindliche Einvernehmen zur Abweichung von Art. 6 der Bayerischen Bauordnung wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Donau-Ries wie beantragt erteilt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.
Abstimmungsergebnis: 15 : 0
TOP 1: Bauanträge 1.2 Bauantrag 2022-39, Neubau eines Bungalows mit Vorbau und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 346, Gemarkung Enkingen, Wiesenweg 5

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag wurde am 17.11.2022 bei der Gemeinde eingereicht. Der Antragsteller beabsichtigt, im Baugebiet „Kirchgewanne“ einen eingeschossigen Bungalow zu errichten, was aufgrund des gültigen Bebauungsplanes in der vorgelegten Form möglich und nach Ansicht der Verwaltung im Genehmigungsverfahren behandelt werden könnte.

Der Bebauungsplan „Kirchgewanne“ enthält in den Festsetzungen unter 3.3 die Höhe der baulichen Anlagen mit entsprechender Dachneigung. Im Baugebiet ist eine Bauweise mit zwei Vollgeschossen zulässig, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Die Dachneigung beträgt hierbei 12 – 33°. Der geplante Bungalow des Antragstellers ist nach Ansicht der Verwaltung nach dieser Vorgabe als Freisteller zu behandeln, da er von den zwei möglichen Vollgeschossen tatsächlich nur eines errichtet. Ähnliche Bauanträge wurden bereits für andere Baugebiete vorgelegt und ebenfalls als Freisteller behandelt.

Vom Planungsbüro wurde jedoch ein Antrag auf Befreiung für die geplante Dachneigung von 25° vorgelegt, da der Planer das Gebäude unter die Kategorie „II = I + D“ eingestuft hat, für die eine Dachneigung von 34- 48° festgesetzt ist. Nach dieser Sichtweise wäre dann richtigerweise eine Befreiung erforderlich.

In mehreren Telefonaten mit dem Planungsbüro war es der Unterzeichnerin nicht möglich, den Planer von der Möglichkeit der Genehmigung im Freistellungsverfahren zu überzeugen und den Bauantrag entsprechend anzupassen.

Da nun ein „Antrag auf Baugenehmigung“ vorgelegt wurde, ist vom Gemeinderat daher über die beantragte Befreiung von den Festsetzungen der Dachneigung für das geplante Gebäude zu beschließen, damit der Bauantrag zur Genehmigung an das Landratsamt Donau-Ries weitergeleitet werden kann, was tatsächlich im vorliegenden Fall nicht nötig gewesen wäre und für den Bauherrn Wartezeit und vermeidbare Kosten für die Baugenehmigungsgebühr bedeuten.

Die Mitglieder des Gemeinderates stellen den Sinn der Genehmigung dieses Bauantrags in Frage, da dies bei Freistellern eigentlich nicht gefordert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2022-39, Neubau eines Bungalows mit Vorbau und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 346, Gemarkung Enkingen, Wiesenweg 5 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Zum vorgelegten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kirchgewanne“ hinsichtlich der Dachneigung wird die Zustimmung zu einer Dachneigung von 25° erteilt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 1: Bauanträge

1.3 Bauantrag 2022-40, Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Anwesens/Fahrschule zu 2 Reihenhäusern, Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 108/2, Gemarkung Möttingen, Bachweg 2

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag wurde am 30.11.2022 bei der Gemeinde eingereicht. Die Antragstellerin beabsichtigt die Umnutzung eines ehemaligen landwirtschaftlichen bzw. als Fahrschule genutzten Anwesens zu Wohnzwecken. Geplant ist der Umbau zu zwei Reihenhäusern mit je einer Wohneinheit. Zur Erfüllung der Stellplatzpflicht soll auf dem Grundstück ein Carport mit 2 Stellplätzen errichtet werden.

Das Gebäude liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Die gesetzlichen Bauvorschriften sind erfüllt. Die Nachbarunterschriften fehlen. Die Nutzungsänderung zu Wohnzwecken bzw. Beseitigung von

Leerständen im Dorfbereich wird von der Gemeinde begrüßt. Vonseiten der Verwaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Bürgermeister Böllmann erläutert den Gemeinderäten, dass der vordere Teil des Gebäudes bereits saniert wurde und nun der Stadel und der Bereich der Fahrschule saniert werden soll.

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob auf dem Grundstück genügend Platz für die Stellplätze vorhanden ist. Bürgermeister Böllmann bejaht dies.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2022-40, Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Anwesens/Fahrschule zu zwei Reihenhäusern, Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 108/2, Gemarkung Möttingen, Bachweg 2 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 1: Bauanträge

1.4 Bauantrag 2022-41, Ausbau des Dachgeschosses eines Mehrfamilienhauses sowie Errichtung von 4 weiteren Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2229, Gemarkung Möttingen, Keltenweg 3

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 09.01.2022 wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahren die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf Fl.Nr. 2229 Gemarkung Möttingen beantragt. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Römerweg – 1. Änderung“ und hielt zunächst alle Festsetzungen ein.

Nachdem nun zwei weitere Wohnungen geplant sind, ist hierfür eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Römerweg – 1. Änderung“ erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich nicht mehr um ein Genehmigungsverfahren, da sich Änderungen ergeben, die einen Wechsel des Verfahrens (Genehmigungsverfahren statt Genehmigungsverfahren) bedingen.

Dem Gemeinderat wurde in nichtöffentlicher Sitzung am 23.05.2022 der vorgenannte Sachverhalt zur grundsätzlichen Entscheidung zum Einbau weiterer Wohnungen vorgelegt. Vom Gemeinderat wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Ausbau des Dachgeschosses des Mehrfamilienhauses erteilt, jedoch nur, wenn dies über einen Bauantrag / Tektur etc. ohne Änderung des Bebauungsplans möglich ist.

Das Planungsbüro des Antragstellers hat daraufhin Gespräche mit der Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes geführt, die der Gemeinde Möttingen per E-Mail am 12.07.2022 ebenfalls mitgeteilt wurden.

Im Ergebnis ist ein Antrag auf Baugenehmigung über die Gemeinde Möttingen an das Landratsamt Donau-Ries zu stellen. Eine Bebauungsplanänderung ist nicht erforderlich. Für das beabsichtigte Vorhaben ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Vorschriften des Bebauungsplans „Römerweg – 1. Änderung“ hinsichtlich der Anzahl der für das Mehrfamilienhaus festgesetzten Wohneinheiten von 6 auf 8 WE zu beantragen.

Begründet wird dies wie folgt:

- Die äußere Form des Gebäudes ändert sich nicht.
- Es sind ausreichend Stellplätze vorhanden.
- Es sind keine nachbarschützenden Belange betroffen.

Die entsprechenden Unterlagen wurden mit Bauantrag 2022-41 am 30.11.2021 bei der Gemeinde eingereicht. Die erforderlichen Befreiungen sind mittels Formblatt beantragt. Die Nachbarunterschriften

sind vollständig. Vonseiten der Verwaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Bürgermeister Böllmann erläutert, dass im Dachgeschoss des Hauses 2 weitere Wohnungen erbaut werden sollen.

Ein Gemeinderat fragt, wie viele Stellplätze hierfür benötigt werden. Bürgermeister Böllmann antwortet, dass 16 Stellplätze benötigt werden.

Ein anderer Gemeinderat möchte wissen, wo genau die Stellplätze auf dem Grundstück entstehen sollen. Der Bauherr, welcher an der öffentlichen Sitzung teilnimmt erklärt, dass mittig Carport und Garage und aus Rücksicht zur Nachbarschaft an den Grundstücksgrenzen lediglich Stellplätze geplant sind.

Ein Gemeinderatsmitglied möchte wissen, wie die ursprüngliche Nutzung des Dachraums angedacht war. Bürgermeister Böllmann erklärt, dass das Dachgeschoss als Stellfläche angedacht war. Der Bauherr erläutert, dass er im Dachgeschoss 2 Wohnungen mit je 75 m² schaffen möchte.

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, wie sich der Gemeinderat bei einer solchen Anfrage verhalten solle, da der Bebauungsplan nur 6 Wohnungen zulasse. Bürgermeister Böllmann erklärt, dass laut dem Landratsamt keine Bebauungsplan-Änderung notwendig ist, nur die Zustimmung des Gemeinderates. Ein anderes Gemeinderatsmitglied erläutert daraufhin, dass er hier keine Bedenken hat. Man braucht heutzutage oft gar keine Genehmigung beim Ausbau des Dachgeschosses.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2022-41, Ausbau des Dachgeschosses eines Mehrfamilienhauses sowie Errichtung von 4 weiteren Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2229, Gemarkung Möttingen, Keltenweg 3 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Weiterhin erteilt der Gemeinderat die Zustimmung zu folgender Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Nr. 4 der Festsetzungen des Bebauungsplans „Römerweg – 1. Änderung“:

Für das Mehrfamilienhaus werden 8 Wohneinheiten anstatt 6 Wohneinheiten zugelassen.

Begründet wird dies wie folgt;

- Die äußere Form des Gebäudes ändert sich nicht.
- Es sind ausreichend Stellplätze vorhanden.
- Es sind keine nachbarschützenden Belange betroffen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 2: Weiteren Vorgehensweise i. S. Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)

Dieser Tagesordnungspunkt wird aufgrund noch fehlender Informationen abgesetzt.

Auch die Mitglieder des Gemeinderates geben nach Absetzung des Tagesordnungspunktes bekannt, dass sie zum Thema ILE noch weitere Informationen erhalten möchten, bevor dies in einer Gemeinderatssitzung behandelt wird.

Ein Gemeinderat erklärt, dass die Gemeinde für Themen, wie beispielweise die „Nachbarschaftshilfe“, kein ILEK benötigt. Die Gemeinde sollte eher an eine Art ILEK zwischen Möttingen und den einzelnen Ortsteilen denken.

Ein Gemeinderatsmitglied fragt nach dem Mehrwert von der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, wie im Falle der Gemeinde Möttingen mit Reimlingen und Mönchsdeggingen. Bürgermeister Böllmann erläutert, dass man durch die Zusammenarbeit gewisse Vorteile hat. Man kann es nutzen, muss man aber nicht.

Ein anderer Gemeinderat erklärt, dass der Bürokratieaufwand irre ist und fragt sich, ob der Nutzen den Aufwand rechtfertigt. Bürgermeister Böllmann erläutert, dass die Finanzierung gerecht auf die Gemeinden verteilt wird. Außerdem erklärt er, dass man Ressourcen bündeln müsse, da sich Kommunen nicht mehr alles selber leisten können.

Ein Gemeinderat schlägt vor, diese Thematik nochmals gebündelt zu besprechen und das Thema in einer Sitzung des Gemeinderates im neuen Jahr vorzustellen.

TOP 3: Jahresrechnung 2020

3.1 Feststellung

Sachverhalt:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2020 (Bekanntgabe GR 26.09.2021)

Das Wort wird an Kämmerer Herr Thomas Siller übergeben. Dieser erläutert die Feststellung der Jahresrechnung 2020.

Die im Haushaltsjahr 2020 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) betragen

im VwHH Ausgaben: 454.008,30 €
im VmHH Ausgaben: 195.649,29 €

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übersteigt den HH-Plan-Ansatz um 429.703,38 € (HHA 495.211 €, JahresRE Ergebnis 924.914,38 €). Es verbleiben im Verwaltungshaushalt bei den Ausgaben Haushaltüberschreitungen in Höhe von 24.309,92 €, (0600.6790 Interne Verrechnung) die allerdings im Bereich der Einnahmen gegenseitig ausgleichen (7600.1690).

Der Ausgleich des Vermögenshaushalts konnte durch eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage i.H.v. 99.045,50 € erfolgen. Eine weitere Haushaltsüberschreitung i.H.v. 73.644,72 € ergab sich durch den Kauf des Grundstücks Romantische Str. 2. Die Überschreitung wurde bereits mit Beschluss vom 04.08.2020 genehmigt. Eine weitere bisher nicht genehmigte Haushaltsüberschreitung i.H.v. 16.871,58 € ergab sich beim Umbau des Alten Rathauses zum Kindergarten Bärenvilla (Umbau EG). Die Überschreitung entstand durch unerwarteten Mehraufwand u.a. aufgrund von Brandschutzvorschriften.

Abschließend verbleiben mehrere kleinere Überschreitungen im Gesamtwert von 6.087,49 €. Alle Überschreitung konnten durch Mehreinnahmen und Minderausgaben aufgefangen werden.

Die Haushaltsüberschreitungen 2020 werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2020 wird sodann gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mitfolgenden Ergebnissen festgestellt:

Soll - Rechnungsabschluss gemäß § 79 KommHV:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen:	5.559.514,69 €	4.823.255,05 €	10.382.769,74 €
Ausgaben:	5.559.514,69 €	4.823.255,05 €	10.382.769,74 €
Soll Fehlbetrag:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Zuführung an den Vermögenshaushalt: 924.914,38 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage: 0,00 €
Zuführung an die allgemeine Rücklage: 99.405,50 €

Ist - Rechnungsabschluss gemäß § 78 KommHV:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen:	5.656.971,12 €	5.105.160,00 €	10.762.131,12 €
Ausgaben:	5.548.777,46 €	4.767.588,04 €	10.316.365,50 €
Überschuss	108.193,66 €	337.571,96 €	445.765,62 €

Fehlbetrag:

Kasseneinnahmereste:	48.374,58 €
Kassenausgabereste:	- 172.669,14 €
Haushaltseinnahmereste:	0,00 €
Haushaltsausgabereste:	- 321.471,06 €
gesamt	- 445.765,62 €

2. Bekanntgabe Bericht über örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Das Wort wird an die 1. Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Bianca Braun, übergeben. Der Bericht liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Seitens der Rechnungsprüfung wird vorgeschlagen, die Jahresrechnung festzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2020.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 3: Jahresrechnung 2020

3.2 Entlastung

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Böllmann übergibt das Wort an Bianca Braun.

Mit dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats wurde das Zahlenwerk der Jahresrechnung 2020 fixiert. Sofern es keine Unstimmigkeiten gibt, wird die Entlastung Jahresrechnung regelmäßig in der gleichen Sitzung beschlossen.

Seitens der Rechnungsprüfung wird vorgeschlagen, die Entlastung zu erteilen.

Bürgermeister Böllmann enthält sich seiner Stimme.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt für die Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 4: Jahresrechnung 2021

4.1 Feststellung

Sachverhalt:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2021 (Bekanntgabe GR 25.07.2022)

Das Wort wird an Kämmerer Herr Thomas Siller übergeben. Dieser erläutert die Feststellung der Jahresrechnung 2021.

Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) betragen

im VwHH Ausgaben: 707.857,36 €
im VmHH Ausgaben: 266.133,95 €

Verwaltungshaushalt:

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übersteigt den HH-Plan-Ansatz um 579.017,51 € (HHA 134.479 €, JahresRE Ergebnis 713.496,51 €). Aufgrund der engen Haushaltsplanung 2021 (u.a. geringere Schlüsselzuweisung und eine höhere Kreisumlage) konnte keine Deckungsreserve eingeplant werden. Dadurch ergaben sich mehrere Haushaltsüberschreitungen die nicht ausgeglichen werden konnten.

1. Eine weitere Haushaltsüberschreitung i.H.v. 30.188,30 € ergab sich beim Schulverband Nördlingen. 2021 wurden durch die Verwaltung die HH.-Stellen 2130.5300 Miete für Schulanlage Nö und 2130.6720 Sachaufwand Schulanlage Nö zusammengeführt, allerdings wurde der Haushaltsansatz bei der verbliebenen 2130.6720 nicht ausreichend erhöht.
2. 4603.6400 Schulhaus Appetshofen, Steuern, Versicherung und Schäden
Schaden am Schulhaus (wurde weiterberechnet) 7.313,17 €
3. 6751.5100 Winterdienst Unterhalt
zusätzlicher Kauf Streusalz 5.091,95 €
4. 7070.6320 Kläranlage Möttingen/Mönchsdeggingen
Höhere Kosten bei Klärschlamm Entsorgung 13.054,06 €
5. 7071.6793 Zusammenführung Betriebskosten Kanalnetz Möttingen
Verrechnungskonto Keine Ausgabe (Gegenkonto 7071.6793) 11.361,76 €
6. 7072.6320 Kläranlage Balgheim
Höhere Kosten bei Klärschlamm Entsorgung (Stilllegung KA) 18.594,29 €

Abschließend verbleiben mehrere kleinere Überschreitungen im Gesamtwert von 43.236,32 €. Alle Überschreitung konnten durch Mehreinnahmen und Minderausgaben aufgefangen werden.

Vermögenshaushalt:

1. 2110.9830 Investitionsumlage an den Schulverband Mönchsdeggingen
u.a. wg. Luftreinigungsgeräten (Beschluss vom 26.07.2021) 21.666,84 €
2. 6700.010.9600 Straßenbeleuchtung Umrüstung auf LED-Technik
Einbezug weiterer Straßen/Preisanstieg (Beschluss vom 26.07.2021) 9.412,95 €
3. 7071.710.9500 Abwasserbeseitigung Tiefbaumaßnahmen allgemein
Mühlstraße Hausanschluss (Beschluss vom 26.07.2021) 6.907,07 €
4. 7072.9030 Kläranlage/Kanalnetz Balgheim Entnahme aus Sonderrücklagen

zum Ausgleich von Gebührenschwankungen
Durchlaufender Posten (keine direkte Ausgabe) 33.845,49 €

5. 9100.9100 Zuführung an allgemeine Rücklage (ohne Sonderrücklage) 86.343,45 €

6. 9100.9101 Zuführung an allgemeine Rücklage (zweckgebunden)
(Leistungsentgelt 2008 – 2021) war seither als Kassenrest so nicht erlaubt
(Prüfbericht überörtliche Prüfung von 2016) 104.447,65 €

Abschließend verbleiben mehrere kleinere Überschreitungen im Gesamtwert von 3.510,50 €. Alle Überschreitungen konnten durch Mehreinnahmen und Minderausgaben aufgefangen werden.

Die Haushaltsüberschreitungen 2021 werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2021 wird sodann gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mitfolgenden Ergebnissen festgestellt:

Soll - Rechnungsabschluss gemäß § 79 KommHV:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen:	5.773.719,75 €	4.052.507,53 €	9.826.227,28 €
Ausgaben:	5.773.719,75 €	4.052.507,53 €	9.826.227,28 €
Soll Fehlbetrag:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Zuführung an den Vermögenshaushalt: 713.496,51 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage: 0,00 €
Zuführung an die allgemeine Rücklage: 190.791,10 €

Ist - Rechnungsabschluss gemäß § 78 KommHV:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen:	5.836.290,39 €	4.387.466,50 €	10.223.756,89 €
Ausgaben:	5.865.401,88 €	3.815.860,11 €	9.681.261,99 €
Überschuss	-29.111,49 €	571.606,39 €	542.494,90 €

Fehlbetrag:

Kasseneinnahmereste:	96.610,59 €
Kassenausgabereste:	- 74.705,98 €
Haushaltseinnahmereste:	0,00 €
Haushaltsausgabereste:	- 564.399,51 €
gesamt	- 542.494,90 €

2. Bekanntgabe Bericht über örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Das Wort wird an die 1. Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Bianca Braun, übergeben. Der Bericht liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Seitens der Rechnungsprüfung wird vorgeschlagen, die Jahresrechnung festzustellen.

Ein Gemeinderat bemängelt die Auszahlung des restlichen Leistungsentgeltes der Vorjahre. Kämmerer Thomas Siller erklärt, dass diese Vorgehensweise so vorgeschrieben ist und nun versucht wird, den Ausschüttungszeitraum, möglichst gering zu halten.

Zudem wird die Vorgehensweise bei der Aufteilung und Auszahlung des Leistungsentgeltes erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2021.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 4: Jahresrechnung 2021

4.2 Entlastung

Sachverhalt:

Mit dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats wurde das Zahlenwerk der Jahresrechnung 2021 fixiert. Sofern es keine Unstimmigkeiten gibt, wird die Entlastung Jahresrechnung regelmäßig in der gleichen Sitzung beschlossen.

Seitens der Rechnungsprüfung wird vorgeschlagen, die Entlastung zu erteilen.

Bürgermeister Böllmann enthält sich seiner Stimme.

Hinweis:

Eine Teilnahme des Bürgermeisters an Beratung und Abstimmung ist nach Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht möglich, der Vorsitz ist durch seinen Vertreter zu führen (§ 36 S. 2 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt für die Jahresrechnung 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Verzinsung des Anlagekapitals bei kostenrechnenden Einrichtungen (Kläranlage)

Sachverhalt:

Die kalkulatorischen Kosten setzen sich zusammen aus den kalkulatorischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen.

Die Verzinsung des in der Kläranlage und dem Kanalnetz gebundenen Anlagekapital richtet sich nach der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen oder auch Kapitalmarktrendite genannt, und zwar im Durchschnitt der letzten 40 – 50 Jahre.

Das in den Abwasseranlagen gebundene Kapital, das sich aus den Herstellungskosten unter Abzug von Beiträgen und Zuwendungen berechnet, ist entweder nach der Restbuchwertmethode oder nach dem halben Anschaffungswert bzw. halbem Zinssatz (Halbwertmethode) zu verzinsen. Das errechnete Mittel zwischen Soll und Habenzinssatz ergibt einen kalkulatorischen Zinssatz von 4%.

Bei der Halbwertmethode ist der Restbuchwert nach Abzug von eingenommen Beiträgen und Zuwendungen mit dem halben Zinssatz (= 2%) zu verzinsen. Grundstücke sind mit 4 % zu verzinsen, da diese keinem Wertverzehr unterliegen.

Bürgermeister Böllmann erläutert, dass der Bürger mit dem Kapital in Vorleistung geht. Dieses muss

dann verzinst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Verzinsung nach der Halbwertmethode zu einem kalkulatorischen Zinssatz von 4%. Grundstücke sind mit dem vollen Zinssatz zu verzinsen, weil hier kein Wertverzehr stattfindet. Das restliche Anlagekapital (abzüglich Grundstücke) ist nach Abzug von Beiträgen und Zuwendungen mit dem halben Zinssatz (= 2%) zu verzinsen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

TOP 6: Beschluss über die 17. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen (BGS - EWS); hier: Erhöhung der Einleitungsgebühr (§ 10 der Satzung) und Ergänzung des § 13, Entstehung der Gebührenschuld (Haftung des Grundstückes als öffentliche Last)

Sachverhalt:

1.) §10 Abs. 1 (Einleitungsgebühr): Im Bericht der überörtlichen Prüfung des Landratsamtes Donau-Ries vom 20.12.2018 wurde der Gemeinde Möttingen auferlegt, die Gebührenüberdeckungen der Vergangenheit im Bereich Entwässerung auszugleichen. Das Landratsamt stellte fest, dass diese Überdeckungen zwingend im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen sind. Dies ist inzwischen geschehen. Nachdem die Überdeckungen ausgeglichen worden sind, wurden die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2023 -2026 neu kalkuliert und sollen nun auf 2,90 € pro m³ Abwasser neu festgesetzt werden.

Dies liegt vor Allem an folgenden Punkten:

- Steigende Personalkosten (zusätzliches Personal auf der Kläranlage notwendig)
- Steigende Klärschlamm Entsorgungskosten
- Steigende Stromkosten
- **Kalkulatorischen Kosten** (Abschreibung und Verzinsung des Anlagenkapitals)
(die Kalkulatorischen Kosten sind gestiegen, weil die Investitionen der vergangenen Jahre nur über Gebühren finanziert wurden).

Die Abwassermenge liegt im Kalkulationszeitraum bei ca. 135.000 m³/Jahr. Die Erhöhung der Gebühren bedeutet eine Mehreinnahme von ca. 121.500 €/Jahr.

Die Einnahmen liegen bei der neu kalkulierten Gebühr von 2,90 €/m³ bei ca. 391.500 €

Die durchschnittlichen Ausgaben im Kalkulationszeitraum liegen bei der Kläranlage (Anteil Möttingen) bei ca. 95.000 € und bei dem Kanalnetz bei 290.000 €, somit bei durchschnittlichen Gesamtausgaben von 385.000 €/Jahr.

Die Gebühren sollten nach spätestens zwei Jahren einer erneuten Kontrollberechnung unterzogen werden.

2.) § 13 (Entstehen der Gebührenschuld): Zur Sicherung von Geldleistungen der Gemeinde Möttingen aus dieser Satzung kann in der BGS EWS festgelegt werden, dass die Abgabe auf dem Grundstück als öffentliche Last ruht. Das Grundstück haftet dann wegen der Geldforderung dinglich und der Gemeinde steht das Recht zu, ihre Forderungen unmittelbar aus dem Grundstück zu befriedigen. Die Verwaltung empfiehlt daher, § 13 mit folgendem Absatz 2 zu ergänzen:

„(2) Die Gebührenschuld gemäß § 10 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V. mit Art. 5 Abs. 7 KAG).“

Bürgermeister Böllmann erklärt, dass bei der Gemeinde Möttingen eine Grundgebühr, die andere

Kommunen haben, entfällt. Außerdem erläutert er, dass mögliche Belastungen auf dem Grundstück bei einem Verkauf an den nächsten Eigentümer weitergegeben werden.

Ein Gemeinderat bemängelt, dass die Gemeinde die Gebühr erst vor 2 Jahren gesenkt hat und nun wieder erhöht. Wenn diese nicht gesenkt worden wäre, hätte die Gemeinde Rücklagen, welche man nun gut gebrauchen könnte. Bürgermeister Böllmann erklärt, dass das Landratsamt es nicht erlaubt, hohe Rücklagenbeträge anzusparen. Er erläutert außerdem, dass das Abgabenrecht diese Vorgehensweise vorschreibt. Aufgrund der Neukalkulation der Kanalgebühren war eine Erhöhung der Kanalgebühren dringend erforderlich.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied hinterfragt, ob man die Kläranlage nicht mit einem Teil Beitrag und einem Teil Gebühr abrechnen kann. Bürgermeister Böllmann erklärt, dass es die Möglichkeit gibt, aber die Gemeinde dann kein Kapital mehr für andere wichtige Aufgaben hat. Man würde den Haushalt für mehrere Jahre lähmen und kann dann nichts mehr machen, außer verwalten.

Ein Gemeinderat sagt, dass wir die Bürger verwirren, wenn wir die Gebühren erst senken und dann wieder erhöhen. Bürgermeister Böllmann erklärt, dass die Gemeinde sich an die Regelungen des Gesetzes halten muss und es deshalb keinen Weg gibt, mit Gebühren Rücklagen zu bilden.

Ein Gemeinderat verlässt die Sitzung um 21:05 und kommt wieder um 21:10 Uhr.

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt die 17. Änderungssatzung der BGS EWS der Gemeinde Möttingen mit folgenden Änderungen:

§ 10 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,90 € pro m³ Abwasser.“

§ 13 (Entstehen der Gebührenschuld) erhält folgende Fassung:

*„(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
(2) Die Gebührenschuld gemäß § 10 ruht dinglich auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V. mit Art. 5 Abs. 7 KAG).“*

Die 17. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Abstimmungsergebnis: 13 : 2

TOP 7: Erlass einer neuen Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Möttingen ab 01.01.2023 (Plakatierungsverordnung)

Sachverhalt:

Eine Plakatierungsverordnung gilt gemäß Art 50 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) höchstens 20 Jahre. Die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Möttingen ist zum 01.01.2003 in Kraft getreten und läuft daher zum 31.12.2022 aus. Da ohne die Verordnung ein Chaos an der B 25 und an den größeren Staats- und Kreisstraßen zu erwarten ist, schlägt die Verwaltung vor, die in der Anlage im Entwurf beigefügte Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Möttingen ab 01.01.2023 neu zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt die in der Anlage beigefügte Verordnung über

das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Möttingen ab 01.01.2023 (Plakatierungsverordnung) wie von der Verwaltung vorgelegt. Die Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Möttingen über öffentliche Anschläge vom 13.11.2002 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 8: Beschlussfassung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit über die zeitanteilige Zurverfügungstellung eines Klärmeisters von der Stadt Harburg

Sachverhalt:

Durch den Neubau der Kläranlage, welche derzeit ausgeschrieben wird, ist es notwendig, dort einen Klärmeister für eine bestimmte wöchentliche Stundenanzahl (ca. 5 – 8 Wochenstunden) zu beschäftigen.

Der derzeitige Klärwärter wird voraussichtlich ab Dezember 2023 die Freistellungsphase der Altersteilzeit beginnen. Daraufhin wurde dreimal die Stelle als Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d) ausgeschrieben. Ein Bewerber (gelernter Elektriker und Staatl. geprüfter Techniker Mechatronik) hat großes Interesse an dieser Stelle. Die Gemeinde Möttingen kann sich sehr gut vorstellen, dass dieser den Bereich der Kläranlage übernimmt.

Trotz alledem ist es nötig, dass ein Klärmeister (da keine Fachkraft für Abwassertechnik m/w/d) für eine geringe Stundenanzahl beschäftigt wird. Hierfür ging die Gemeinde Möttingen auf die Stadt Harburg zu, da diese einen Klärmeister beschäftigt, der bereit wäre, für wenige Wochenstunden in Möttingen zu arbeiten.

Die Gemeinde Möttingen hat zusammen mit der Stadt Harburg eine Zweckvereinbarung aufgrund der Art. 7 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ausgearbeitet. Diese wird die Stadt Harburg voraussichtlich dem Stadtrat in seiner Sitzung im Dezember vorlegen. Hier ist die zeitanteilige Zurverfügungstellung des Klärmeisters festgehalten (Kosten, Haftung, Dauer usw., siehe Anlage).

Bürgermeister Böllmann erläutert dem Gemeinderat, dass man versuche werde, den Klärmeister möglichst schnell einzustellen, damit er bereits bei der Bauphase dabei sein kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen erteilt die Zustimmung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung gem. Anlage nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit über die zeitanteilige Zurverfügungstellung eines Klärmeisters mit der Stadt Harburg.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Ein Gemeinderat verlässt die Sitzung um 21:10 Uhr und kommt um 21:15 wieder.

TOP 9: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

TOP 9.1 Veröffentlichung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte aus der heutigen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2022

Vergabe von Aufträgen zur Erweiterung der Kläranlage Möttingen

Folgende Aufträge zur Erweiterung der Kläranlage Möttingen wurden vom Gemeinderat vergeben:

- Auftrag für die Bauleistungen an die Fa. Carl Heuchel GmbH & Co.KG
- Der Auftrag für die Maschinentechnische Ausrüstung an die Fa. Siegfried Kiffer GmbH
- Der Auftrag für die Rechen-, Sandfang-, Kompaktanlage an die Fa. Huber SE vergeben

- Der Auftrag für den Nachklärbeckenräumer an die Fa. J.A.G. Metall GmbH
- Der Auftrag für die Klärschlammwässerung an die Fa. Huber SE
- Vergabe der Ingenieurleistungen zum Generalentwässerungsplan

Ingenieurleistungen Generalentwässerungsplan

Die Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Generalentwässerungsplan für Möttingen mit allen Ortsteilen wurden an das Ing.-büro Pfof vergeben.

Vergabe Umrüstung Feuerwehrensirenen für digitale Alarmierung

Der Gemeinderat beschloss, die Firma Hörmann mit der Umrüstung der Feuerwehrensirenen der Gemeinde Möttingen zu beauftragen.

Bestellung der Erzieherin Madlen Wiedmann vom Kindergarten „Villa Kunterbunt“ Appetshofen/Lierheim zur Kindergartenleiterin und gleichzeitiger Widerruf der Bestellung von Frau Elke Ziegler zur Kindergartenleiterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen widerruft die Bestellung von Frau Ziegler als Kindergartenleiterin des Kindergartens „Villa Kunterbunt“, Appetshofen-Lierheim und stimmt der Bestellung von Frau Madlen Wiedemann zur Kindergartenleiterin des Kindergartens „Villa Kunterbunt“ Appetshofen/Lierheim mit Wirkung vom 01.01.2023 zu.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Anlage zu TOP 3:

Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung

für das Haushaltsjahr 2020

Gemeinde Möttingen

Prüfungsorgan, Prüfungsdauer, Prüfungsunterlagen

Der mit dem Beschluss des Gemeinderats Möttingen bestellte örtliche Prüfungsausschuss, bestehend aus.

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 1. Vorsitzende | Bianca Braun |
| 2. Stellv. Vorsitzender | Jochen Bäuerle |
| 3. Gemeinderat | Steffen Husel |

nahm am 10.10.2022 in der Zeit von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr

die örtliche Prüfung der Jahresrechnung gemäß Art. 103 GO vor.

Die geprüften Unterlagen wurden, soweit möglich, durch entsprechenden Eintrag im Computer gekennzeichnet.

Die örtliche Prüfung der Gemeindekasse Möttingen obliegt der Gemeinde selbst.

a) Als Prüfungsunterlagen hatte der Ausschuss:

- Haushaltsplan
- Beschlussbuch Gemeinderat
- Jahresrechnung mit Anlagen
- Sachbuchauszüge
- Tagesabschlüsse, Zeitbuch
- Bankbegleitlisten
- Belegbände
- Verwahrkontenauszüge
- Kontoauszüge
- Soll-Listen
- Liste der Kassen-Einnahmen-Reste

I. Inhalt und Ergebnis der Prüfung (VV Nr. 5 zu § 2 KommPRV)

- a) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte wegen des großen Umfangs von Seiten des Ausschusses in Stichproben.
- b) Es wurde geprüft, ob die Haushaltsansätze eingehalten wurden.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei der stichprobenartigen Prüfung keine Haushaltsüberschreitungen festgestellt.
- c) Kredite zu Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 1.000.000 Euro aufgenommen.
- d) Für die im Vermögenshaushalt durchgeführten Maßnahmen liegen ausreichende Gemeinderatsbeschlüsse vor.

- e) Die Beamtenbezüge wurden den Beschlüssen des Gemeinderats entsprechend ausbezahlt. Die tariflich Beschäftigten (Gemeindearbeiter, Klärwärter, Kindergarten, Reinigungskräfte) werden entsprechend ihrer Eingruppierung tarifrechtlich bezahlt. Die Berechnung erfolgt von Seiten der Gemeinde.
- f) Der Prüfungsausschuss überprüfte stichprobenartig
 - Gewerbesteuer
 - Grundsteuer
 - Pachteinnahmen
 - Hundesteuer

II. Nachweis und Bewertung des Vermögens

Die Anlagennachweise zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für jede kostenrechnende Einrichtung sind erstellt worden (§ 12 KommHV).

III. Weitere Prüfungen

Die Nachprüfung, inwieweit von der Möglichkeit er Barzahlungsnachlässe, der Skonto- und Rabattabzüge Gebrauch gemacht wurde, ergab folgende Feststellungen:
Die Möglichkeiten wurden in Anspruch genommen.

IV. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung hat zu weiteren wesentlichen Feststellungen keinen Anlass gegeben. Trotz der getroffenen Maßnahmen der letzten Jahre ist der Überstundenbestand in der Verwaltung hoch. Dies ist teilweise auf Wechselwirkungen mit dem Alturlaub zurückzuführen. Alle Auffälligkeiten bei der Begleichung der geforderten Steuern sind erklärbar und wurden im Folge Jahr entsprechend weiterverfolgt.
Die vorliegende Niederschrift wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Möttingen den 10.10.2022



Vorsitzende, Bianca Braun



stellv. Vorsitzender, Jochen Bäuerle



Gemeinderat, Steffen Husel

Anlage zu TOP 4:

Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung

für das Haushaltsjahr 2021

Gemeinde Möttingen

Prüfungsorgan, Prüfungsdauer, Prüfungsunterlagen

Der mit dem Beschluss des Gemeinderats Möttingen bestellte örtliche Prüfungsausschuss, bestehend aus.

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 1. Vorsitzende | Bianca Braun |
| 2. Stellv. Vorsitzender | Jochen Bäuerle |
| 3. Gemeinderat | Steffen Husel |

nahm am 12.10.2022 in der Zeit von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr

die örtliche Prüfung der Jahresrechnung gemäß Art. 103 GO vor.

Die geprüften Unterlagen wurden, soweit möglich, durch entsprechenden Eintrag im Computer gekennzeichnet.

Die örtliche Prüfung der Gemeindekasse Möttingen obliegt der Gemeinde selbst.

a) Als Prüfungsunterlagen hatte der Ausschuss:

- Haushaltsplan
- Beschlussbuch Gemeinderat
- Jahresrechnung mit Anlagen
- Sachbuchauszüge
- Tagesabschlüsse, Zeitbuch
- Bankbegleitlisten
- Belegbände
- Verwahrkontenauszüge
- Kontoauszüge
- Soll-Listen
- Liste der Kassen-Einnahmen-Reste

I. Inhalt und Ergebnis der Prüfung (VV Nr. 5 zu § 2 KommPRV)

- a) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte wegen des großen Umfangs von Seiten des Ausschusses in Stichproben.
- b) Es wurde geprüft, ob die Haushaltsansätze eingehalten wurden.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei der stichprobenartigen Prüfung keine Haushaltsüberschreitungen festgestellt.
- c) Kredite zu Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wurden keine aufgenommen.
- d) Für die im Vermögenshaushalt durchgeführten Maßnahmen liegen ausreichende Gemeinderatsbeschlüsse vor.
- e) Die Beamtenbezüge wurden den Beschlüssen des Gemeinderats entsprechend ausbezahlt. Die tariflich Beschäftigten (Gemeindearbeiter, Klärwärter, Kindergarten, Reinigungskräfte) werden entsprechend ihrer Eingruppierung tarifrechtlich bezahlt. Die Berechnung erfolgt von Seiten der Gemeinde.

- f) Der Prüfungsausschuss überprüfte stichprobenartig
- Gewerbsteuer
 - Grundsteuer
 - Pachteinnahmen
 - Hundesteuer

II. Nachweis und Bewertung des Vermögens

Die Anlagennachweise zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für jede kostenrechnende Einrichtung sind erstellt worden (§ 12 KommHV).

III. Weitere Prüfungen

Die Nachprüfung, inwieweit von der Möglichkeit er Barzahlungsnachlässe, der Skonto- und Rabattabzüge Gebrauch gemacht wurde, ergab folgende Feststellungen:
Die Möglichkeiten wurden in Anspruch genommen.

IV. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung hat zu weiteren wesentlichen Feststellungen keinen Anlass gegeben. Der Überstundenbestand ist nach wie vor zu hoch und erfordert weitere Maßnahmen. Alle Auffälligkeiten bei der Begleichung der geforderten Steuern sind erklärbar und wurden im Folge Jahr entsprechend weiterverfolgt. Die vorliegende Niederschrift wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Möttingen den 12.10.2022



Vorsitzende, Bianca Braun



stellv. Vorsitzender, Jochen Bäuerle



Gemeinderat, Steffen Husel